



# Landesjagdverband Sachsen e. V.

01189 Dresden • Cunnersdorfer Straße 25 • Tel: 0351 4017171 • Fax: 0351 4017172  
E-Mail: Info@Jagd-Sachsen.de • Internet: www.LJV-Sachsen.de

Anerkannter Naturschutzverband nach § 60 BNatschG

Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Frau MD Anita Domschke  
Postfach 10 05 10  
01076 Dresden



Dresden, 05. Oktober 2011

## **Gesetz zur Neuregelung des Jagdrechtes im Freistaat Sachsen Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Frau Domschke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Vorstellungen und Anmerkungen zum Gesetzesentwurf einbringen zu können.

Grundanliegen der Novellierung des Jagdrechtes im Freistaat Sachsen war die Verschlan-  
kung und Entbürokratisierung des Jagdgesetzes. Mit dem vorliegenden Entwurf ist diese  
Richtung zu erkennen, was wir begrüßen, jedoch sind unserer Einschätzung nach noch we-  
sentliche Änderungen und Ergänzungen erforderlich. Ohne Kenntnis der konkretisierenden  
Verordnungen zum Gesetz fällt es sehr schwer, zahlreiche Vorschriften im Entwurf entspre-  
chend zu bewerten.

Sehr befürworten wir unter anderem die durchklingende Aufhebung der Schalenwildgebiete,  
welche dem natürlichen Migrationsverhalten unserer Schalenwildarten besser gerecht wird.  
Um aber einer großflächigen und nach einheitlichen Kriterien durchgeführten Hege und  
Wildbewirtschaftung besser Rechnung zu tragen, hätten wir uns klarere Aussagen zur Stel-  
lung der Hegegemeinschaften schon im Gesetz gewünscht. Begrüßt wird ausdrücklich der  
Versuch die revierübergreifende Nachsuche praktikabler zu regeln, obwohl wir auch hier  
Nachbesserungsbedarf sehen.

Für außerordentlich bedauerlich halten wir den Umstand, dass vorliegender Gesetzesentwurf  
kein „Vollgesetz“ mehr ist. Die darin formulierten landesrechtlich abweichenden bzw. ergän-  
zenden Vorschriften zum Bundesjagdgesetz lassen an viele Stellen konkrete Regelungen  
vermissen, so dass, wie schon erwähnt, den Verordnungen eine besonders wichtige Rolle  
zukommt.

Weiterhin sind Lesbarkeit und Verständlichkeit teilweise eingeschränkt, muss man doch stär-  
ker als bisher das Bundesjagdgesetz als zweites Jagdgesetz vorhalten. Was nutzt dann das  
schlanke Landesjagdgesetz?

Die umfangreichen Verordnungsermächtigungen lassen einen großen Handlungsspielraum zu. Damit wird zwar einerseits die durchaus gewünschte Flexibilität erreicht, andererseits wird aber die Obere Jagdbehörde ihre sehr exponierte Stellung beibehalten und ausweiten. Besonders unglücklich, und für den LJVSN so auch nicht hinnehmbar ist der Umstand, dass die Obere Jagdbehörde beim Staatsbetrieb Sachsenforst angesiedelt ist, dem größten Eigenjagdbesitzer im Freistaat Sachsen. Hier sind nicht nur Interessenskonflikte vorprogrammiert, sondern die Öffentlichkeit wird zwangsläufig den Staat im Staate wahrnehmen. Einen solchen Bruch des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann der Gesetzgeber nicht wirklich wollen.

Lösungen sehen wir daher in einer Abschaffung der Oberen Jagdbehörde. Die Wahrnehmung derer Aufgaben erfolgt durch die Unteren Jagdbehörden. Die Wahrnehmung zentraler Aufgaben sowie die Funktion der Aufsichtsbehörde obliegt dem SMUL als oberste Jagdbehörde. So könnte eine wahrnehmbare Verschlankung im Verwaltungsapparat erfolgen. Soll allerdings aus verwaltungstechnischen Gründen am dreistufigen Verwaltungsaufbau festgehalten werden, wäre die Obere Jagdbehörde bei der Landesdirektion anzusiedeln.

Grundsätzlich darf aus unserer Sicht auf die Formulierung eines Gesetzeszweckes und die konkrete Darstellung der Ziele nicht verzichtet werden. Hier sollte man eine Formulierung finden, die anlehnend an § 1 BJG die sächsischen Verhältnisse widerspiegelt.

Zudem zieht sich bei dem vorliegenden Entwurf die Herabstufung der Jagd und des Jägers zur ausschließlichen Aufgabe der Abschusserfüllung wie ein roter Faden durch das Gesetz. Das steht einem gewollt modernen Gesetz nicht gut zu Gesicht. Jagd heute, und das ist bekannt, bedeutet deutlich mehr.

Weiterhin wird dem Wunsch nach Entbürokratisierung an möglichen Stellen nicht Rechnung getragen, verwiesen sei hier beispielhaft auf die artenschutzrechtlichen Regelungen. Weiterhin wird in zahlreichen Passagen versucht Privatrecht zu regeln und das noch mit unbestimmten Rechtsbegriffen, ein Beispiel hierfür sind hier die in § 14 formulierten Kündigungsrechte.

Wir gehen davon aus, dass die Stellungnahmen unseres Verbandes und der anderen angehörten Verbände ausgewogen und ernsthaft diskutiert und beachtet werden und schließlich auch Eingang in die Gesetzesvorlage finden werden. Wir erlauben uns eine Mehrfertigung dieser Stellungnahmen an die Landtagsfraktionen der CDU und FDP, die Arbeitsgemeinschaft der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen und Thüringen e.V., den Landesverband Sächsischer Angler e.V., den Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V., den Sächsischen Landesbauernverband, die ArGe Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie an die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände zu versenden.

Mit freundlichen Grüßen  
und Weidmannsheil

  
Knut Falkenberg  
Präsident

Anlage